

Aus dem Gemeinderat ...

... Bericht über die öffentliche Sitzung am 14. März 2018

Wasserversorgung Gotteswald

- Auftragsvergabe Erweiterung und Tieferlegung der Drainage

Um die Abgabe einwandfreien Trinkwassers an die Verbraucher im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Gotteswald jederzeit gewährleisten zu können, wurden schon vor längerer Zeit sowohl im Pumphaus Lautrach als auch im Hochbehälter Kirchmann UV-Entkeimungsanlagen mit vorgeschalteter permanenter Trübungsmessung eingebaut.

Ziel der seit einiger Zeit laufenden Bemühungen ist es jedoch, die einwandfreie Trinkwasserqualität nicht durch die eingebauten UV-Entkeimungsanlagen, sondern möglichst durch die unbeschadete Gewinnung und Abgabe von nicht aufbereitetem Rohwasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen.

Zur langfristigen Sicherung des wertvollen Wasservorkommens Gotteswald und im Hinblick auf die anstehende Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Gotteswald soll deshalb das im Bereich der Quelfassung vorhandene und bei bestimmten seltenen Witterungsereignissen das Quellwasservorkommen beeinflussende oberflächennah verlaufende Grundwasservorkommen im angrenzenden Mantelbachtal dauerhaft vom Quellwasservorkommen Gotteswald getrennt werden.

Auf Empfehlung von Diplom-Geologe Norbert Dostler (Dr. Ebel Ingenieurgesellschaft mbH) beschloss der Gemeinderat im Februar 2017 die Tieferlegung und Verlängerung der Abfang-Drainage. Mit dieser Drainage soll das Grundwasser aus dem Mantelbach stabil vom Quellwasservorkommen Gotteswald ferngehalten und über den Mantelbach abgeleitet werden.

Nachdem die zur Ausführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu am 13. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung einging, wurden die auszuführenden Arbeiten durch die Fassnacht Ingenieure GmbH beschränkt ausgeschrieben.

Insgesamt fünf Firmen wurden angeschrieben. Zur Submission am 28. Februar 2018 lag lediglich ein Angebot der Firma Dobler, Lindenberg, über 86.421,13 € vor.

Die auszuführenden Arbeiten wurden im Vorfeld der Sitzung bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Geologen, Vertretern des Ingenieurbüros Fassnacht, den von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümern und einem Vertreter der Firma Dobler besprochen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird dann über einen Zeitraum von etwa einem Jahr beobachtet, ob das „Abfangsystem“ tatsächlich wie erwartet funktioniert. Davon ausgehend, dass das System funktioniert, kann dann das derzeit ruhende Verfahren zur erforderlichen Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Gotteswald mit einer erheblich geringeren Schutzgebietsfläche vor allem auf bayerischer Seite weitergeführt werden.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Erweiterung und Tieferlegung der Drainage im Bereich der Quelfassung Gotteswald auf der Grundlage des vorliegenden Angebots zum Preis vom 86.421,13 € brutto einstimmig an die Firma Dobler, Lindenberg.

Die Firma Dobler wird die Arbeiten voraussichtlich in der Zeit zwischen Mai und Juli 2018 ausführen.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Durch eine Änderung des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG) im Dezember 2015 wurden neue Regelungen zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehren festgelegt.

Die Neuregelung des § 34 FwG führt zu Stundensätzen beim Kostenersatz, die in Bezug auf die Aufwendungen der Städte und Gemeinden für ihre Feuerwehren angemessen sind.

Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist, dass der Kostenersatz für „genormte Feuerwehrfahrzeuge“ seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf der Grundlage der in der „Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr“ festgelegten Pauschalsätze erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)“.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Gemäß § 16 Feuerwegesetz Baden-Württemberg (FwG) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren auf Antrag die durch die Ausübung ihres Dienstes einschließlich der Teilnahme an

Aus- und Fortbildungen entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Entschädigung durch Satzung nach einheitlichen und getrennten und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohen Durchschnittssätzen sowie Höchstbeträgen festzusetzen. Zudem kann die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)“ in nachfolgendem Wortlaut:

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Antrag auf Befreiung – Errichtung Carport; Aichstetten, Flurstück 384/5, Fliederstraße 26
- Nachtragsbaugesuch – Erweiterung der Produktion, Planung eines Bürogeschosses im ersten Obergeschoss, Außentreppe, Gebäudeverbreiterung; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 50/4, Am Langenberg 2
- Aufstellung einer Containeranlage für 15 Jahre; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 56/3, Am Waizenhof 24

Baugesuch Anbau Vereinsraum an bestehende „Fußballerhütte“; Aichstetten, Flurstück 252/1, Am Bahndamm 14

Der Bebauungsplan „Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße – Forchenstraße - Hardsteiger Straße“ weist in diesem Bereich keine überbaubaren Flächen, sondern nur ein Gebäude im Bestand aus. Der Bebauungsplan trifft ganz konkrete Festsetzungen über die Zulässigkeit von Gebäuden auf den dortigen Flächen. Selbst Nebenanlagen (um die es sich hier nicht handelt) wären nur innerhalb hierfür vorgesehenen und festgesetzten Flächen zulässig.

Die Baurechtsbehörde kommt deshalb nach Prüfung des Baugesuchs zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erteilt werden kann, da Grundzüge der Planung berührt sowie voraussichtlich damit in Zusammenhang stehende nachbarschützende Reche (Lärm) betroffen sind. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden bzw. Genehmigungsvoraussetzung ist die Änderung des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2018 - unter der Maßgabe, dass das Bauvorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist - keine Einwendungen gegen die geplante Errichtung eines Vereinsraumes als Anbau an die bestehende Fußballerhütte durch den Sportverein Aichstetten e.V. geltend gemacht.

Von Seiten des Sportvereins Aichstetten wurde dann am 5. März 2018 das vorliegende Baugesuch eingereicht.

Die Gemeinde hat vor wenigen Jahren zur Beilegung verschiedener seinerzeit bestehender Interessenskonflikte in diesem Bereich den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße – Forchenstraße – Hardsteiger Straße“ aufgestellt. Das eigentliche Ziel des Bauplanungsrechts, mögliche Konflikte vorausschauend aufzugreifen, objektiv abzuarbeiten und auszuräumen, wurde vorrangig durch die Aufnahme und Bewertung des Bestandes unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen angestrebt. Als wesentlicher Beitrag zur Konfliktlösung wurde im Bebauungsplan die künftig nur noch eingeschränkte Nutzbarkeit der bestehenden Parkplätze und die Neuausweisung von Stellplatzflächen festgelegt und zwischenzeitlich auch entsprechend umgesetzt.

Bürgermeister Lohmiller vertrat bisher die Auffassung, dass die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf; hier sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Spielanlagen“ den geplanten Anbau Vereinsraum aufgrund der engen Bindung des geplanten Gebäudes an den Sportbetrieb abdeckt. „Man kann das allerdings auch anders sehen: Die Baurechtsbehörde sieht das geplante Bauvorhaben nicht durch den bestehenden Bebauungsplan abgedeckt.“ Er schlägt deshalb vor, den bestehenden Bebauungsplan im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben daraufhin abzuklopfen, welche Änderungen erforderlich wären, um eine Baugenehmigung für den Anbau Vereinsraum zu ermöglichen. „Hauptthema ist dabei sicherlich der durch die künftige Nutzung des geplanten Vereinsraumes entstehende Lärm.“

Um schnellstmöglich Klarheit zu schaffen, ob eine Bebauungsplanänderung mit dem Ziel, die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Anbaus Vereinsraum unter Einbeziehung der Bedenken der Anwohner zu erreichen, umsetzbar ist, soll vor der Beschlussfassung über eine mögliche Bebauungsplanänderung zunächst die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellte schalltechnische Untersuchung überarbeitet werden. In die Untersuchung einfließen sollen die bereits bestehenden und geplanten

Veranstaltungsorte Turn- und Festhalle, Sport- und Tennisheim, geplanter Vereinsraum „Fußball“ und Jugendraum.

Ziel der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung und der ggf. darauf aufbauenden Bebauungsplanänderung ist es, dass jeder bestmöglich zu seinem Recht kommt und dass nach Möglichkeit ein unter objektiven Gesichtspunkten verträgliches Gesamtpaket geschnürt werden kann. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen auf, was machbar ist und was nicht.

Bei einem möglichen Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein „öffentliches Verfahren“, in dem sich zu gegebener Zeit alle möglicherweise Betroffenen äußern können.

Bürgermeister Lohmiller empfiehlt den Verantwortlichen des Sportvereins Aichstetten e.V., bis zur Klärung der Lärmthematik bzw. bis zur „Planreife“ einer möglichen Bebauungsplanänderung bei der Baurechtsbehörde das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Zudem regt er an, dass die Verantwortlichen des Sportvereins Aichstetten e.V. direkt auf die Anwohner zugehen und diesen das Bauvorhaben und die geplanten künftigen Nutzungen detailliert erläutern.

Großer Seniorennachmittag am 4. März 2018

Bürgermeister Lohmiller dankt allen Beteiligten und Helfern für ihre Arbeit und ihren Einsatz bei dem vom Gemeinderat ausgerichteten Großen Seniorennachmittag am 4. März 2018. „Es war eine rundum gelungene Veranstaltung.“